

Die Schaffung von Rechtsnormen zur Förderung und Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist ein Teilstück der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen weitreichenden Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR, die ihren Höhepunkt mit dem Zivilgesetzbuch und den damit verbundenen Rechtsvorschriften erreicht hat. Dazu gehören auch das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 61) und das Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz (RAG) — vom 5. Dezember 1975 (GBl. I S. 748), das die Probleme des sog. Internationalen Privatrechts (IPR) zum Gegenstand hat.<sup>/1/</sup>

Von Anfang an berücksichtigten Arbeiten zur Kodifizierung des IPR der DDR die Erfordernisse der sozialistischen internationalen Wirtschaftszusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW. Wenn auch die Rechtsfragen der sozialistischen ökonomischen Integration systematisch nicht vom IPR, sondern vom Internationalen Wirtschaftsrecht<sup>/2/</sup> erfaßt werden und dabei regelungsmethodisch die international einheitliche und direkte Regelung dieser Beziehungen durch im Rahmen des RGW erarbeitete spezielle Sachnormen (z. B. in Gestalt Allgemeiner Lieferbedingungen des RGW) im Vordergrund steht<sup>/3/</sup>, so haben doch das IPR und die kollisionsrechtliche, indirekte Methode der Regelung internationaler Sachverhalte nicht ihre Daseinsberechtigung verloren. Die im Komplexprogramm der sozialistischen ökonomischen Integration von den Mitgliedsländern des RGW beschlossene „Entwicklung einer gemeinsamen Rechtsordnung, die die günstigsten rechtlichen Bedingungen für die Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung ... sichert“<sup>/4/</sup>, schließt den weiteren Ausbau der kollisionsrechtlichen Regelungsmethode, die Annäherung und Vereinheitlichung wichtiger Rechtsinstitute und Normenkomplexe des IPR der Mitgliedsländer des RGW in sich ein.<sup>/5/</sup> Schon heute ist § 10 ALB/RGW 1968/1975, die international einheitliche Kollisionsnorm zur Bestimmung des ergänzend zu den Rechtsvorschriften der ALB/RGW auf Außenhandelslieferverträge anzuwendenden Rechts, ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsgrundlagen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit.<sup>/6/</sup>

Für die rechtliche Erfassung der Wirtschaftsbeziehungen

<sup>/1/</sup> Diese beiden Gesetze werden in speziellen Beiträgen in den nächsten Heften erläutert werden.

<sup>/2/</sup> Vgl. W. Selffert, „Der Prozeß der Herausbildung des Rechtssystems der sozialistischen ökonomischen Integration“, in: Sozialistische ökonomische Integration — Rechtsfragen, Berlin 1974, S. 11 ff.

<sup>/3/</sup> So z. B. Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW — ALB/RGW 1968/1975 — (Bekanntmachung vom 29. Dezember 1975 [GBl. I S. 277]); Allgemeine Bedingungen für den Kundendienst für Maschinen, Ausrüstungen und andere Erzeugnisse, die zwischen den zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigten Organisationen der Mitgliedsländer des RGW geliefert werden — AKB/RGW 1973 — (Bekanntmachung vom 15. November 1973 [GBl. I S. 258]); Allgemeine Bedingungen für die Montage und die Durchführung anderer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW — AMB/RGW 1973 — (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1973 [GBl. I S. 278]).

Vgl. dazu K. Mehnert, „Zu einigen Ergebnissen der Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration“, Wirtschaftsrecht 1973, Heft 4, S. 202 ff.

<sup>/4/</sup> Kap. IV, Abschn. 15, Ziff. 1 und 2 des Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW, in: Dokumente RGW, Berlin 1971, S. 117.

<sup>/5/</sup> Vgl. L. A. Luntz, Internationales Privatrecht, Allgemeiner Teil, Moskau 1973, S. 34 ff. (russ.).

<sup>/6/</sup> Vgl. M. Kemper/H. Strohbach/H. Wagner, Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968 in der Spruchpraxis sozialistischer Außenhandelschiedsgerichte, Kommentar, Berlin 1975, S. 455 ff.

gen von Außenhandelsbetrieben der DDR und anderer sozialistischer Länder zu Finnens des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiets ist die kollisionsrechtliche Methode nach wie vor von ausschlaggebender Bedeutung, da hier die Schaffung internationaler einheitlicher Sachnormen noch ganz am Anfang steht.<sup>/7/</sup>

Die Herausarbeitung des IPR der DDR ist mit umfangreichen Studien zum ausländischen Recht verbunden, wobei besonders die Gesetzgebung und rechtswissenschaftliche Arbeiten in der Sowjetunion und in anderen sozialistischen Ländern von Bedeutung sind. Beachtung finden auch die von der UNO und ihren Spezialorganisationen ausgehenden Aktivitäten. Aus diesen Untersuchungen lassen sich einige allgemeine Entwicklungstendenzen für IPR-Regelungen ableiten.

### Die Tendenz zur Rechtsvereinheitlichung

Um die Schwierigkeiten der Anwendung unterschiedlicher nationaler Regelungen auf gleichartige Sachverhalte zu mindern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, sind seit langem Bestrebungen zur Annäherung und Vereinheitlichung rechtlicher Vorschriften über den internationalen Warenkauf, die Seehandelsschifffahrt und über den internationalen Zahlungsverkehr im Gange. Sie haben im letzten Jahrzehnt durch die aktive Beteiligung sozialistischer Staaten an Rechtsvereinheitlichungsprojekten der UNO einen beachtlichen Aufschwung erhalten. Diese Entwicklung ist untrennbar mit der Verwirklichung des Friedensprogramms des XXIV. Parteitages der KPdSU, der Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verbunden und wird sich mit den Bemühungen um die Sicherung der Tendenz zur Entspannung weiter fortsetzen.<sup>/8/</sup>

Die internationale Rechtsvereinheitlichung erfolgt nach zwei Methoden:

Die *erste Methode*, der der Vorrang gebührt<sup>/9/</sup>, ist die *internationale, möglichst universelle oder zumindest regionale Vereinheitlichung des materiellen Rechts*. Dies geschieht auf verschiedene Weise. Ein Weg besteht darin, daß die am jeweiligen Rechtsvereinheitlichungsprogramm teilnehmenden Staaten Rechtsvorschriften gemeinsam ausarbeiten und völkerrechtlich vereinbaren, diese Rechtsvorschriften in ihre nationalen Rechtsordnungen zu übernehmen. Ein anderer Weg ist die Angleichung bereits bestehender, unterschiedlicher Rechtsvorschriften. In diesem Fall legen die Staaten gemeinsam den mit einer bestimmten rechtlichen Regelung zu erreichenden Zweck fest und übernehmen die völkerrechtliche Verpflichtung, bestimmte nationale Rechtsvorschriften mit der vereinbarten Zielrichtung in Übereinstimmung zu bringen oder diese bei der Schaffung neuer Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Damit werden auf den erfaßten Gebieten schrittweise die sich aus der Verschiedenheit der nationalen Rechtsvorschriften ergebenden Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung vermindert. Für die Rechtssicherheit im internationalen Wirtschaftsverkehr hat das außerordentliche Bedeutung: Die Rechte-Pflichten-Struktur solcher Beziehungen wird durchsichtiger, und die Rechtsfolgen der Verletzung von Vertragspflichten sind besser vorzusehen.

<sup>/7/</sup> Vgl. F. Enderlein u. a., Handbuch der Außenhandelsverträge, Bd. 1: Der Außenhandelskaufvertrag, Berlin 1972, S. 53 ff.

<sup>/8/</sup> Vgl. Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki 1975), in: Deutsche Außenpolitik 1975, Heft 9, S. 1370 ff.

<sup>/9/</sup> L. A. Luntz (Internationales Privatrecht, Bd. I: Allg. Teil, Berlin 1961, S. 13) betrachtet die Vereinheitlichung des materiellen Rechts als „höhere Form der Regelung“. Vgl. dazu auch M. M. Boguslawski, Aktuelle Rechtsfragen der Wirtschaftsbeziehungen sozialistischer Länder, Berlin 1973, S. 49 ff.